

I ALLGEMEIN

1. Geltungsbereich und Angebote

- 1.1 Diese allgemeinen
Geschäftsbedingungen (im Folgenden:
Allgemeine Geschäftsbedingungen)
gelten auf alle Angebote und Verträge,
wobei AUTONET Güter und/oder
Dienstleistungen jeglicher Art an
Auftraggeber anbietet oder liefert, es sei
denn, es wurde schriftlich etwas
anderes ausgemacht.
- 1.2 Die Gültigkeit von eventuellen
allgemeinen (Einkaufs-) Bedingungen
des Auftraggebers werden
nachdrücklich von der Hand gewiesen,
es sei denn AUTONET und der
Auftraggeber haben schriftlich etwas
anderes ausgemacht.
- 1.3 Falls diese allgemeinen
Geschäftsbedingungen im Widerspruch
stehen zu den (allgemeinen)
Geschäftsbedingungen des
Auftraggebers, die durch AUTONET
und/oder den Auftraggeber für einen
Vertrag gültig erklärt wurden,
prävalieren die Bestimmungen in diesen
Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Die Bestimmungen in Abteilung I sind
neben den Bestimmungen der
Abteilungen II, III und IV gültig. Insofern
eine Bestimmung aus Abteilung I
widersprüchlich zu oder unvereinbar ist
mit einer Bestimmung aus den anderen
Abteilungen, prävaliert das, was in den
übrigen Abteilungen festgelegt ist.
- 1.5 Falls eine Bestimmung dieser
allgemeinen Geschäftsbedingungen
ungültig ist oder als ungültig erklärt wird,
bleiben die anderen Bestimmungen
dieser allgemeinen
Geschäftsbedingungen vollständig
gültig.
- 1.6 AUTONET kann zu jeder Zeit (weitere)
Anforderungen an die Kommunikation
zwischen den Parteien oder dem
Verrichten von Rechtshandlungen per
Email stellen.
- 1.7 AUTONET behält sich das Recht vor,
ohne Angabe von Gründen, Aufträge zu
verweigern.

2. Das Angebot

- 2.1 Alle Angebote von AUTONET sind
freibleibend, es sei denn es wurde von
AUTONET schriftlich etwas anderes
angegeben.
- 2.2 AUTONET hat das Recht, die
Akzeptanz des Auftraggebers innerhalb
von zwei Werktagen nach
Kenntnisnahme der Akzeptanz durch
den Auftraggeber zu widerrufen, falls
der Auftraggeber ein freibleibendes
Angebot in einer Offerte oder einem
Angebot von AUTONET akzeptiert.
Falls schriftlich nichts anderes
ausgemacht wurde, sind die Offerten
und Angebote von AUTONET dreißig
(30) Tage gültig.
- 2.3 Das Angebot muss ausdrücklich
vermerken, ob das Angebot eine
eingeschränkte Gültigkeitsdauer hat
oder unter Bedingungen gilt.
- 2.4 Das Angebot umfasst eine vollständige
und präzise Beschreibung der von
AUTONET angebotenen Güter,
Software und Dienstleistungen. Die
Beschreibung ist ausreichend detailliert,
um eine gute Beurteilung des Angebots
durch den Auftraggeber zu ermöglichen.
Deutliche Irrtümer oder Fehler im
Angebot binden AUTONET nicht.
- 2.5 Der Auftraggeber haftet für die
Richtigkeit und Vollständigkeit der durch
ihn oder in seinem Namen an
AUTONET übermittelte Daten, auf
denen AUTONET ihr Angebot basiert.

3. Zustandekommen von Verträgen

- 3.1 Ein Vertrag mit AUTONET entsteht nur
durch eine schriftliche Bestätigung
dessen ihrerseits und ersetzt
(freibleibend) ausgebrachte Offerten
oder mündliche Absprachen.
- 3.2 Der Auftraggeber akzeptiert durch seine
schriftliche Bestellung oder Anfrage
diese allgemeinen
Geschäftsbedingungen und erklärt
diese als gültig für die Verträge mit
AUTONET.
- 3.3 Zwischen AUTONET und einem
Auftraggeber gilt der Inhalt der
Bestellung oder Anfrage eines
Auftraggebers, wie dies von AUTONET
erhalten wurde. Eingabefehler und
andere vom Auftraggeber gemachte
Fehler bei der Bestellung oder Anfrage
sind zu Lasten und auf Risiko des

Auftraggebers.

- 3.4 Das von AUTONET archivierte Exemplar eines Vertrages, der über den elektronischen Weg zu Stande gekommen ist, ist nicht zugänglich für den Auftraggeber.

4. Preise und Preisanpassungen

- 4.1 Alle Preise sind exklusive MwSt. und eventuellen anderen Steuern, die vom Staat auferlegt werden.
- 4.2 Alle Preise gelten ab dem Lieferort oder sind exklusive Transport- und eventuellen anderen zusätzlichen Kosten.
- 4.3 AUTONET hat das Recht, auf ihrer Webseite/ auf ihren Webseiten in Werbung oder auf andere Weise bekanntgemachte Preise ohne vorherige Mitteilung zu ändern.
- 4.4 Insofern dies möglich ist, wird AUTONET dem Auftraggeber die Preisänderungen im Vorhinein mitteilen.
- 4.5 Falls der Auftraggeber eine Preiserhöhung von AUTONET nicht akzeptieren kann, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit AUTONET schriftlich zu beenden. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb dreißig (30) Tagen nach Bekanntmachung der Preiserhöhung durch AUTONET den Vertrag beendet hat, wird der Auftraggeber geachtet der Preis- und/oder Tarifierhöhung zugestimmt zu haben.

5. Bezahlung

- 5.1 Bezahlung findet statt auf Basis von AUTONET verschickten Rechnungen in der Währung, in der die Rechnung ausgestellt ist.
- 5.2 Der Auftraggeber wird den durch ihn verschuldeten Betrag innerhalb vierzehn (14) Tage nach Erhalt der Rechnung begleichen.
- 5.3 AUTONET ist dazu berechtigt, eine komplette Vorauszahlung des übereingekommenen Preises zu fordern. Wenn Vorauszahlung bedingt wurde, kann der Auftraggeber kein Recht geltend machen bezüglich der Ausführung der betreffenden Bestellung oder Dienste, bevor die bedingte Vorauszahlung nicht stattgefunden hat.
- 5.4 Alle Bezahlungen, die vom Auftraggeber verrichtet wurden, eignen

sich zunächst zur Begleichung aller verschuldeten Zinsen und Kosten. Erst danach eignen sich die Bezahlungen zur Begleichung der ältesten offenen und fälligen Rechnungen, ungeachtet dessen, ob der Auftraggeber vermerkt, dass sich die Bezahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

- 5.5 Der Auftraggeber ist zu keinem Zeitpunkt dazu berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber AUTONET mit Forderungen des Auftraggebers auf AUTONET zu verrechnen, egal aus welchem Grund, es sei denn AUTONET hat dazu ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.
- 5.6 Der Auftraggeber ist zu keinem Zeitpunkt dazu berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber AUTONET aufzuschieben, egal aus welchem Grund.
- 5.7 Alle von AUTONET gestellten Zahlungstermine sind fatale Termine. Der Auftraggeber ist ohne Mahnung im Versäumnis bei nicht zeitiger Zahlung.
- 5.8 AUTONET ist dazu berechtigt, ab dem Verfalldatum der Rechnung den gesetzlichen Handelszins in Rechnung zu stellen.
- 5.9 Falls der Auftraggeber nicht oder nicht zeitig bezahlt, ist der Auftraggeber AUTONET auch außergerichtliche Kosten verschuldet. Diese werden auf Grund der Empfehlung II aus dem Bericht Vorarbeit II festgelegt. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist AUTONET dazu berechtigt, die reell entstandenen Kosten, worunter eventuelle gerichtliche Kosten und juristische Kosten, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, falls diese höher ausfallen als die Berechnung auf Grund der Empfehlung II aus dem Bericht Vorarbeit II.
- 5.10 Beschwerden bezüglich einer Rechnung müssen spätestens acht (8) Kalendertage nach dem Rechnungsdatum unter deutlicher Angabe der Beschwerde schriftlich bei AUTONET eingereicht werden. Bei Ausbleiben einer Beschwerde wird die Rechnung geachtet korrekt zu sein.

6. Eigentumsvorbehalt, Vorbehalt von Rechten, Retention und Risiko

- 6.1 Alle an den Auftraggeber zu liefernde Sachen bleiben Eigentum von AUTONET, bis alle an AUTONET auf Grund des Vertrages verschuldete Beträge komplett an AUTONET gezahlt wurden.
- 6.2 Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt die Sachen an Dritte weiterzuliefern oder diese zu verpfänden oder auf andere Art zu entfremden, solange diese nicht bezahlt sind.
- 6.3 Rechte werden im auftretenden Fall an den Auftraggeber immer verliehen oder übertragen unter dem Vorbehalt, dass der Auftraggeber die dazu vereinbarten Vergütungen zeitig und vollständig bezahlt.
- 6.4 AUTONET kann die bezüglich des Vertrags erhaltenen oder generierten Sachen, Produkte, Vermögensrechte, Daten, Dokumente, Datenbestände und (Zwischen-) Resultate der Dienstleistungen von AUTONET unter sich halten, trotz einer bestehenden Verpflichtung zur Abgabe, bis der Auftraggeber alle an AUTONET verschuldeten Beträge bezahlt hat.
- 6.5 Das Risiko von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Sachen, Produkten, Software oder Daten, die Gegenstand des Vertrags sind, geht auf den Auftraggeber über im Moment, da diese in die tatsächliche Verfügungsmacht des Auftraggebers oder einer Hilfsperson des Auftraggebers übergegangen sind.

7. Lieferung, Liefertermine/Reaktionszeiten

- 7.1 Der Lieferort ist die zwischen Parteien abgesprochene Lieferadresse.
- 7.2 Alle von AUTONET genannten Liefertermine und/oder Reaktionszeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der Daten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erstellt. Die von AUTONET gehandhabten Liefertermine sind angestrebte Termine und keine fatalen Termine.
- 7.3 AUTONET ist nicht an einen (äußersten) (Liefer-)Termin oder ein (Liefer-) Datum gebunden, das aus Umständen außerhalb der Macht von

AUTONET, die sich nach Vertragsschluss offenbart haben, nicht eingehalten werden kann. AUTONET ist genauso wenig an eine (äußerstes) (Liefer-)Datum oder einen Liefertermin gebunden, wie Parteien inhaltlich oder den Umfang betreffend den Vertrag vereinbart haben.

- 7.4 Falls eine Überschreitung des genannten Termins unvermeidbar ist, wird AUTONET den Auftraggeber davon so schnell wie möglich in Kenntnis setzen und Parteien werden sich sofort miteinander besprechen.
- 7.5 Die Überschreitung allein eines von AUTONET genannten oder zwischen Parteien vereinbarten (äußersten) (Liefer-)Termins oder (Liefer-) Datums bringt AUTONET nicht in Versäumnis. In allen Fällen – daher auch im Fall, dass Parteien schriftlich und ausdrücklich einen äußersten (Liefer-)Termin oder (Liefer-)Datum abgesprochen haben – gerät AUTONET wegen Zeitüberschreitung erst in Versäumnis, nachdem der Auftraggeber AUTONET schriftlich angemahnt hat und einen angemessenen Termin von minimal vierzehn (14) Tagen zur Erfüllung gegönnt hat. Die Anmahnung muss eine so vollständig und detailliert wie mögliche Beschreibung der Unzulänglichkeit umfassen, sodass AUTONET in die Gelegenheit gestellt wird, adäquat zu reagieren

8. Mitwirkung Auftraggeber

- 8.1 Falls das zur Ausführung des Vertrages notwendig ist, wird der Auftraggeber seine Mitarbeit zur Verfügung stellen, indem er beispielsweise nützliche und notwendige Informationen verschafft, Apparatur und/oder Materialien zur Verfügung stellt, etc.
- 8.2 Der Auftraggeber ist für die richtige Anwendung und Nutzung der gelieferten Produkte und/oder Dienste in seinem Unternehmen verantwortlich, sowie auch für die Richtigkeit der Wahl zur Nutzung dieser Produkte und Dienste für (das Realisieren seiner) sein Unternehmens (ziele), genau wie zur Sicherheit seiner Daten.
- 8.3 Falls zur Ausführung des Vertrages notwendige Daten, Materialien und/oder Mitarbeit nicht – zeitig oder nicht gemäß den Absprachen – zur Verfügung von AUTONET stehen, hat AUTONET das

Recht, die Ausführung komplett oder teilweise aufzuschieben und dem Auftraggeber zusätzliche Kosten gemäß den gültigen Tarifen in Rechnung zu stellen.

8.4 Im Fall, dass Mitarbeiter von AUTONET beim Auftraggeber Arbeiten verrichten, sorgt der Auftraggeber kostenlos für die von den Mitarbeitern vernünftigerweise erwünschten Einrichtungen. Der Arbeitsplatz und Einrichtungen müssen geltenden (gesetzlichen) Anforderungen und Vorschriften bezüglich Arbeitsplatzumständen entsprechen. Der Auftraggeber bewahrt AUTONET vor Ansprüchen Dritter, worunter Mitarbeiter von AUTONET, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schäden erleiden, die die Folge von Handeln oder Nachlassen des Auftraggebers oder einer unsicheren Situation in dessen Unternehmen sind. Der Auftraggeber wird die innerhalb seines Unternehmens gültigen Haus- und Sicherheitsregeln zeitig an die einzusetzenden Mitarbeiter von AUTONET mitteilen.

8.5 Falls bei der Ausführung des Vertrags Gebrauch gemacht wird von Telekommunikationseinrichtungen, worunter Internet, ist der Auftraggeber für die richtige Wahl und zeitige und adäquate Verfügbarkeit dessen verantwortlich, außer für die Einrichtungen, die unter direkten Gebrauch und Verwaltung von AUTONET fallen. AUTONET ist zu keinem Zeitpunkt für Schaden oder Kosten wegen Übertragungsfehler, Störungen oder nicht-Verfügbarkeit dieser Einrichtungen verantwortlich, es sei denn der Auftraggeber beweist, dass dieser Schaden oder diese Kosten die Folge von Vorsatz oder bewusstem Leichtsinn von AUTONET oder deren Leitern sind. Falls bei der Ausführung eines Vertrages Gebrauch gemacht wird von Telekommunikationseinrichtungen ist AUTONET dazu berechtigt, dem Auftraggeber Zugangs- oder Identifikationscodes zuzuweisen. AUTONET kann zugewiesene Zugangs- oder Identifikationscodes ändern. In einem zutreffenden Fall wird der Auftraggeber die notwendige Mitarbeit dazu verleihen.

8.6 Der Auftraggeber behandelt die Zugangs-codes vertraulich und sorgfältig

und teilt diese nur autorisierten Personalmitgliedern mit. AUTONET ist zu keinem Zeitpunkt für Schaden oder Kosten verantwortlich, die die Folge von Verlust oder Missbrauch von Zugangs- oder Identifikationscodes. Der Auftraggeber muss Verlust, Diebstahl oder Missbrauch durch Dritte der Zugangs-codes direkt an AUTONET mitteilen.

9. Beschäftigung Dritter

9.1 AUTONET hat das Recht, zur Ausführung eines Vertrages Dritte zu beschäftigen.

9.2 Falls und insofern AUTONET Software und/oder Apparaturen oder Dienstleistungen von Dritten an den Auftraggeber zur Verfügung stellt oder liefert, werden die Geschäftsbedingungen von diesen Dritten gültig sein mit der Ausnahme der Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber akzeptiert die gemeinten Geschäftsbedingungen von Dritten. AUTONET wird diese Bestimmungen zuschicken oder über ihre Webseite zur Verfügung stellen. Falls und insofern die gemeinten Geschäftsbedingungen Dritter im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und AUTONET aus welchem Grund auch immer geachtet werden, nicht zu gelten oder als unzutreffend erklärt werden, gelten die Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt.

10. Garantie

10.1 AUTONET kann nicht garantieren, dass die von ihr gelieferten Dienste, Software, Datenbanken und Produkte zu jeder Zeit ohne Fehler, Einschränkungen oder Störungen funktionieren werden, unter anderem wegen notwendiger Wartung, der Abhängigkeit von Diensten, Software, Datenbanken und Produkten ihrer Zulieferer, vom Internet und Technologien, die sich in der Entwicklung befinden. AUTONET strebt danach Störungen und Einschränkungen so schnell wie möglich zu beheben und eventuelle Behinderungen davon beim Auftraggeber so beschränkt wie möglich zu halten.

10.2 Auf Produkte, Software und Dienstleistungen, die von AUTONET produziert wurden, gibt AUTONET dreißig (30) Tage Garantie ab dem Akzeptierungsdatum. Im Fall einer Lieferung von Apparatur umfasst diese Garantie ausschließlich auf Rechnung von AUTONET nach ihrem besten Vermögen Wiederherstellung von Herstellungs- und Installationsfehlern. Im Fall einer Lieferung von Software umfasst die Garantie ausschließlich die Wiederherstellung von Mängeln, um die Software auf die schriftlich vereinbarten Spezifikationen zu bringen. Die Garantie beinhaltet nicht, dass die Software oder Dienste ohne Mängel oder Unterbrechung funktionieren werden. Bei Wiederherstellungsarbeiten ausgetauschte Teile werden Eigentum von AUTONET.

Wiederherstellungsarbeiten finden auf CARRY IN Basis statt; Sollte es aus einem Grund für AUTONET notwendig sein, die Arbeiten beim Auftraggeber zu verrichten, werden minimal die Anfahrtskosten in Rechnung gestellt.

10.3 Die Garantie verfällt, falls eine falsche oder unsachgemäße Nutzung vorliegt, Änderungen oder Wiederherstellungsarbeiten von Anderen als AUTONET ausgeführt wurden oder aus anderen, nicht an AUTONET zuzurechnenden Ursachen, als auch falls die Mängel zum Zeitpunkt der Akzeptanz durch einen (Akzeptanz) Test festgestellt hätten werden können. Arbeiten und Wiederherstellungskosten außerhalb dieser Garantie (wie Anfahrtskosten) werden von AUTONET konform des gebräuchlichen Tarifs in Rechnung gestellt.

11. Intellektuelle Eigentumsrechte

11.1 Das Urheberrecht als auch alle übrigen Rechte von intellektuellem und industriellem Eigentum auf alle Software, Webseiten, Datenbestände (worunter die Datenbanken, die in Proxyparts genutzt werden), Apparatur und/oder Materialien, Analysen, Entwürfe, Resultate von Dienstleistungen, als auch Datenbankrechte, die dem Auftraggeber mitgeteilt werden oder mitgeteilt werden sollen oder von AUTONET zur Verfügung gestellt werden, beruhen ausschließlich bei AUTONET oder ihren Zulieferern.

11.2 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt jegliche Andeutung bezüglich dem vertraulichen Charakter oder betroffenen Urheberrechten, Marken, Handelsnamen, Datenbankrechten oder (anderen) Rechten von (intellektuellem) Eigentum aus der Software, Webseiten, Datenbeständen, Apparatur oder Materialien zu entfernen oder zu ändern.

11.3 AUTONET behält sich das Recht vor, um bezüglich der vereinbarten Einschränkungen in der Dauer oder im Umfang der Nutzung alle benötigten (technischen) Maßregeln zu nehmen, um gelieferte Nutzungsrechte, Software, Apparatur oder zur Verfügung gestellte Datenbanken zu schützen. Es ist dem Auftraggeber zu keinem Zeitpunkt erlaubt derartige (technische) Maßregeln zu entfernen, entfernen zu lassen, zu umgehen oder umgehen zu lassen.

11.4 AUTONET bleibt zu jeder Zeit berechtigt, Kenntnisse, Techniken, Ideen und Materialien, Teile, allgemeine Prinzipien, Entwürfe, Dokumentationen, Arbeiten, Programmiersprachen und andere, gesammelt und entwickelt für und/oder angewandt in an den Auftraggeber gelieferten Produkten oder Diensten, auch nach der betroffenen Lieferung anzuwenden und darüber frei zu verfügen.

11.5 AUTONET bewahrt den Auftraggeber gegen jede Rechtsforderung von Dritten, die auf einem angeblichen Einbruch auf die von AUTONET selbst erstellte Datenbank und auf von AUTONET selbst entwickelte Software und Webseite oder auf einer bereits bestehenden Datenbank oder Urheberrecht basieren, unter dem Vorbehalt, dass der Auftraggeber AUTONET unmittelbar in Kenntnis stellt von einer solchen Rechtsforderung und falls der Auftraggeber AUTONET jegliche Mitarbeit verleiht und die Behandlung einer solchen Frage, worunter das Treffen von eventuellen Einigungen, komplett AUTONET überlässt. Der Auftraggeber wird dazu die nötigen Vollmachten an AUTONET verleihen, um sich, falls nötig, im Namen des Auftraggebers gegen diese Rechtsforderung zu wehren. AUTONET wird dann alle zur Sache notwendigen Kosten als auch die beim Urteil

festgelegten Schäden auf ihre Rechnung nehmen.

- 11.6 Diese Verpflichtung zur Freistellung verfällt, falls der vorgehaltene Einbruch im Zusammenhang steht (I) mit den vom Auftraggeber zur Nutzung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Einbettung an AUTONET zur Verfügung gestellten Datenbanken, Software oder Materialien oder (II) mit Änderungen, die der Auftraggeber an der Software, Webseite, Datenbanken, Apparatur oder anderen Materialien angebracht hat oder von Dritten hat anbringen lassen.

12. Übermacht

- 12.1 Keine der Parteien ist an die Erfüllung von Verpflichtungen gehalten, falls sie dazu auf Grund von Übermacht verhindert ist. Unter Übermacht wird mitunter Übermacht von Zulieferern von AUTONET begriffen, das nicht ordentlich Erfüllen von Verpflichtungen von Zulieferern von AUTONET und auch Mängel von Sachen, Materialien, Software von Dritten, die zur Ausführung eines Vertrages genutzt werden (wie Verschwinden von Dateien, Störungen im Netzwerk des betroffenen Telekommunikationsunternehmens, komplette Besetzung der Anrufleitungen, Überlastung des Netzes).
- 12.2 Falls eine Übermachtsituation länger als 90 (neunzig) Tage gedauert hat, haben Parteien das Recht, den Vertrag schriftlich zu beenden. Das, was gemäß dem Vertrag bereits geleistet wurde, wird in diesem Fall verhältnismäßig abgerechnet, ohne dass Parteien sich gegenseitig etwas schuldig sein sollen.

13. Verantwortlichkeit und Freistellung

- 13.1 AUTONET akzeptiert Verantwortlichkeit nur insofern dies aus diesem Artikel hervorgeht.
- 13.2 Die gesamte Verantwortlichkeit von AUTONET wegen zurechenbarem Mangel in der Erfüllung eines Vertrages ist beschränkt auf Vergütung von direktem Schaden bis zum maximalen Betrag des für den Vertrag bedingten Preises (exklusive MwSt.). Falls der

Vertrag hauptsächlich ein Dauervertrag ist mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wird der für den Vertrag bedingte Preis auf die Gesamtsumme der Vergütung (exklusive MwSt.) festgelegt, die für ein Jahr bedingt wurde. Auf keinen Fall wird die gesamte Vergütung für Schäden mehr betragen als € 10.000,00 (zehntausend Euro).

- 13.3 Unter direktem Schaden wird ausschließlich begriffen:
- (a) Vernünftige Kosten, die der Auftraggeber machen müsste, um die Leistung von AUTONET gemäß dem Vertrag ausführen zu lassen; Dieser Schadensersatz wird nicht vergütet, wenn der Vertrag vom oder auf Forderung vom Auftraggeber entbunden wird.
 - (b) Vernünftige Kosten, die der Auftraggeber gemacht hat für den notwendigerweise längeren Betrieb seines alten Systems oder Systeme und damit zusammenhängende Maßnahmen, dadurch, dass AUTONET an einem für sie bindenden äußersten Lieferdatum nicht geliefert hat, abzüglich eventueller Einsparungen, die die Folge einer verzögerten Lieferung sind.
 - (c) Vernünftige Kosten, die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens gemacht wurden, sofern die Feststellung sich auf direkten Schaden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezieht.
 - (d) Vernünftige Kosten, die zur Verhinderung oder Einschränkung von Schäden gemacht wurden, sofern der Kunde annehmlich macht, dass diese Kosten zu einer Einschränkung von direktem Schaden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen geführt haben.
- 13.4 Ungeachtet dem, was in Artikel 13.2 festgelegt ist, ist AUTONET nur verantwortlich für Schaden, falls der Auftraggeber den Schaden spezifiziert und motiviert schriftlich innerhalb von

zehn (10) Tagen, nachdem der Schaden entstanden ist, gemeldet hat. Die Bestimmungen in Artikel 13.4 zwischen AUTONET und dem Auftraggeber gelten nur und sofern eine Berufung des Auftraggebers auf die in Artikel 13.3 gemeinte Regelung rechtmäßig nicht honoriert wird.

13.5 Falls angesichts des von AUTONET Gelieferten rechtmäßig festgestellt wurde, dass das Anbieten oder Nutzen dessen im Widerspruch steht zu intellektuellen Eigentumsrechten eines Dritten stehen, ist AUTONET nur gebunden, ausschließlich zur Wahl von AUTONET, sich zu bemühen, dass:

(a) durch Lieferung einer geänderten Sache oder Software der Auftraggeber davon so wenig wie möglich behindert wird in seinem (operationellem) Gebrauch, oder

(b) die für das Gelieferte erhaltene Vergütung des Auftraggebers zurückgezahlt wird, abzüglich einer vernünftigen Nutzungsvergütung, falls und sofern zutreffend nach Retournierung der Sache oder der Software, oder der Unterlassung der Nutzung der Software und der Löschung derer.

AUTONET ist in diesem Zusammenhang nicht zu jeglichem Schadensersatz verpflichtet.

13.6. Die Verantwortlichkeit von AUTONET für Schaden durch Tot oder körperliche Verletzungen oder wegen materieller Beschädigung von Sachen beträgt insgesamt niemals mehr als [€ 1.250.000,-].

13.7. Verantwortlichkeit von AUTONET für indirekten Schaden, Folgeschaden, entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, geringerer Goodwill, Schaden durch Betriebsstagnation, Schaden als Folge von Verantwortlichkeiten von Abnehmern des Kunden, Beschädigung oder Verlust von Daten, Schaden im Zusammenhang mit der Nutzung von der vom Auftraggeber an AUTONET vorgeschriebenen Sachen, Materialien oder Software Dritter, Schaden im

Zusammenhang mit der Beschäftigung von durch den Auftraggeber an AUTONET vorgeschriebene Zulieferer und alle anderen Formen von Schaden als in Artikel 13.3 und 13.5 genannt, ist, egal aus welchem Grund, ausgeschlossen.

13.8. Die Verantwortlichkeit von AUTONET wegen zurechenbarem Mangel in der Erfüllung eines Vertrages entsteht in allen Fällen nur, falls der Auftraggeber AUTONET unmittelbar und deutlich schriftlich anmahnt, wobei ein vernünftiger Termin zur Säuberung des Mangels gestellt wird und AUTONET auch nach diesem Termin zurechenbar Mängel in der Ausführung ihrer Verpflichtungen aufweist. Die Mahnung muss eine so vollständig und detailliert wie mögliche Beschreibung des Mangels beinhalten, sodass AUTONET in der Lage ist, adäquat zu reagieren.

13.9. Bedingung für das Entstehen von jeglichem Recht auf Schadensersatz ist immer, dass der Auftraggeber Schaden so schnell wie möglich nach dem Entstehen schriftlich an AUTONET mitteilt. Jede Forderung auf Schadensersatz gegen AUTONET verfällt durch den einfachen Ablauf von vierundzwanzig (24) Monaten nach Entstehung der Forderung.

13.10. Der Auftraggeber stellt AUTONET von jeglichem Schaden frei, der sich aus Ansprüchen Dritter ergibt, zusammenhängend mit den von AUTONET gelieferten Produkte, Software, Daten und/oder Dienste, worunter auch begriffen: Ansprüche Dritter als Folge von Schaden, der sich aus Handeln oder Nachlassen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Ausführens des Vertrages ergibt oder andere Ursachen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

14. Geheimhaltung & Privatsphäre

14.1. AUTONET und der Auftraggeber sind Geheimhaltung verschuldet und werden dazu alle möglichen Vorsorgemaßregeln treffen in Bezug auf alle Betriebsinformationen von vertraulicher Art, inklusive der von AUTONET gelieferten oder zur Verfügung gestellten Software, Datenbanken und Dokumentationen. Vertraulich ist die Information, die

explizit als solche bezeichnet ist als auch alle Informationen, deren vertraulicher Charakter vernünftigerweise vermutet werden kann.

- 14.2. Der Auftraggeber bindet sich, die Software und Datenbanken gemein zu halten, nicht an Dritte bekannt zu machen oder in Nutzung zu geben und nur zu dem Zweck zu nutzen, für den sie ihm zur Verfügung gestellt wurden.
- 14.3. AUTONET entspricht seiner Verpflichtung, die auf Grund des Gesetzes bezüglich der Verarbeitung von Personendaten auf ihr ruhen. AUTONET wird für passende technische und organisatorische Maßregeln Sorge tragen, um (Personen)-Daten gegen Verlust oder gegen jegliche Art von unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen.
- 14.4. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alle gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Sammelns und Bearbeiten von Personendaten, worunter begriffen die Vorschriften, die bei oder Kraft des Gesetzes zum Schutz von Personendaten auferlegt sind, in Acht genommen werden und dass alle vorgeschriebenen Anmeldungen und alle geforderten Zustimmungen zur Verarbeitung von Personendaten erhalten wurden. Der Auftraggeber wird AUTONET zur Sache geforderte Informationen unmittelbar schriftlich zukommen lassen.
- 14.5. Der Auftraggeber stellt AUTONET von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen AUTONET gestellt werden (sollten) wegen einer nicht an AUTONET zuzurechnenden Schändung des Gesetzes zum Schutz von Personendaten und/oder anderer Gesetzgebung bezüglich der Verarbeitung von Personendaten.
- 14.6. Der Auftraggeber stellt AUTONET von allen Ansprüchen Dritter frei, worunter Regierungsinstitutionen, die gegen AUTONET eingestellt werden können wegen Schändung von Gesetzgebung bezüglich der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

15. Dauer und Beendigung

- 15.1. Falls ein Vertrag sich auf das periodische oder regelmäßige Verleihen von Diensten bezieht (wie Abonnements, Wartung oder Back Up

Service), wird der Vertrag für die zwischen Parteien festgelegte Dauer angegangen, bei Mangel derer eine Dauer von einem Jahr gilt. Die Dauer des Vertrages wird jedes Mal stillschweigend für die Dauer der ursprünglichen Periode verlängert, es sei denn der Auftraggeber oder AUTONET beenden den Vertrag schriftlich und unter Beachtung des Kündigungstermins von sechzig (60) Tagen vor Ende des betroffenen Zeitraums. Kündigung findet durch ein Einschreiben an die Gegenpartei statt.

- 15.2. AUTONET hat das Recht, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung ohne vorherige schriftliche Mahnung, mit unmittelbarem Eingang zu kündigen, falls:
- Der Auftraggeber trotz Mahnung zurechenbare Mängel in der Erfüllung der auf ihm ruhenden Verpflichtungen aufweist;
 - Der Auftraggeber das von AUTONET Gelieferte oder zur Verfügung Gestellte widersprüchlich zu den dazu gültigen Nutzungsrechten oder Nutzungsbeschränkungen benutzt und/oder jegliches intellektuelles Eigentumsrecht bezüglich dem Gelieferten oder zur Verfügung Gestellten geschändet hat;
 - Der Auftraggeber in einem Zahlungsvergleich ist oder ein Zahlungsvergleich angefragt wurde;
 - Der Auftraggeber als Bankrott erklärt wird;
 - Eine Anfrage zur Anwendung einer Schuldsanierungsregelung für den Auftraggeber eingereicht wird;
 - Der Auftraggeber unter Vormundschaft gestellt wird;
 - Die Güter des Auftraggebers auf Grund von substantieller Schulden gepfändet werden und diese Pfändung länger als zwei Monate gehandhabt wird;
 - Der Auftraggeber seine Betriebsführung komplett oder teilweise beendet oder auf eine andere Art auflöst.

- 15.3. AUTONET hat das Recht einen Vertrag unmittelbar über eine schriftliche Bekanntmachung zu beenden, falls:
- Sie die Ausgabe einer gelieferten Software beendet;
 - Die Verfügungsgewalt im Unternehmen des Auftraggebers komplett oder teilweise an einen Dritten übertragen wird.
- 15.4. Im Fall einer Beendigung des Vertrages sind alle vom Auftraggeber an AUTONET verschuldete Zahlungen unmittelbar einklagbar.
- 15.5. Falls der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Beendigung bereits Leistungen zur Ausführung des Vertrages erhalten hat, werden diese Leistungen und die damit zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen Gegenstand einer Rückwirkung, es sei denn der Auftraggeber beweist, dass AUTONET angesichts der Leistungen im Versäumnis ist. Beträge, die AUTONET vor der Beendigung im Zusammenhang mit dem, was sie zur Ausführung des Vertrages bereits vernünftigerweise geleistet oder geliefert hat, in Rechnung gestellt hat, bleiben ungeachtet der Bestimmungen im vorherigen Absatz verschuldet und werden im Moment der Beendigung direkt einklagbar.
- 15.6. AUTONET ist wegen Beendigung des Vertrages auf Grund von Artikel 15.2 gegenüber dem Auftraggeber niemals zu jeglichem Schadensersatz oder zu Zahlungen gehalten, ungeachtet dem Recht von AUTONET auf kompletten Schadensersatz durch den Auftraggeber wegen Schändung seiner Verpflichtungen wie im Vorhergehenden gemeint und ungeachtet übriger Rechte, die AUTONET zukommen.

16. Übertrag von Rechten und Verpflichtungen

- 16.1. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AUTONET nicht dazu berechtigt aus dem Vertrag fortfließende Rechte und Verpflichtungen an Dritte zu übertragen.
- 16.2. AUTONET behält sich das Recht vor, Rechte und Pflichten aus einem Vertrag komplett oder teilweise an einen

Dritter zu übertragen, ohne vorherige Zustimmung vom Auftraggeber. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, um auf die erste Anfrage von AUTONET hin alle von AUTONET für den Übertrag als notwendig erachtete Mitarbeit zu verleihen.

17. Übrige Bestimmungen

- 17.1. Falls eine oder mehrere Bestimmungen in einem Vertrag zwischen AUTONET und dem Auftraggeber und/oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder als ungültig erklärbar sind, tastet das die Gültigkeit des Vertrages, der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder übriger Bestimmungen darin nicht an.
- 17.2. Alle Kosten, die AUTONET machen muss zum Erhalt oder zur Ausübung von Rechten gegenüber dem Auftraggeber auf Grund des Vertrages und/oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, sind zu Lasten des Auftraggebers.
- 17.3. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages können nur schriftlich zwischen den Parteien festgelegt werden.

18. Gültiges Recht und Streitigkeiten

- 18.1. Auf alle Angebote von und Verträge mit AUTONET gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Gültigkeit des Wiener Kaufvertrages wird ausgeschlossen.
- 18.2. Streitigkeiten, die zwischen AUTONET und dem Auftraggeber entstehen sollten auf Grund eines zwischen AUTONET und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages oder auf Grund anderer Verträge, die davon die Folge sind, werden durch Mediation gemäß der Mediationsregelung der Stiftung zur Lösung von Streitigkeiten Automatisierung (www.sgoa.org) mit Sitz in Rijswijk, gelöst, unvermindert dem Recht von Parteien eine einstweilige Verfügung zum Treffen von erhaltenden Rechtsmaßnahme anzufragen.

II GESCHÄFTSBEDINGUNGEN INTERNETDIENSTE

Die in diesem Kapitel vermerkten Bestimmungen sind, neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen, gültig, falls AUTONET und der Auftraggeber einen Vertrag (Abonnement) geschlossen haben zur Nutzung und zum Zugang zur Proxyparts und/oder einen Vertrag für andere über das Internet zur Verfügung gestellte Dienste geschlossen haben, so wie online Back Up Services.

19. Proxyparts

- 19.1. Ein Abonnement beginnt am Zugangsdatum (das Datum, an dem der Abonnent am Server von AUTONET angeschlossen ist/wird) und ist gültig für die Dauer von einem Jahr.
- 19.2. AUTONET behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, Abonnenten zu verweigern. Wenn eine, von AUTONET zu bestimmende, maximale Anzahl Abonnenten erreicht wurde, behält AUTONET sich das Recht vor, neue Anmeldungen auf eine Warteliste zu setzen.
- 19.3. Ein Abonnement verleiht einem Abonnenten Zugang zu von AUTONET zur Verfügung gestellten Informationen oder der Bereitstellung von Informationen. Der Abonnent ist nicht dazu berechtigt auf jegliche Art Dritten Zugang zu diesen Informationen zu verschaffen.

20. Back Up Services

- 20.1. AUTONET wird den Back Up Service mit Sorgfalt ausführen, gemäß der mit dem Auftraggeber schriftlich festgelegten Prozesse und Absprachen. AUTONET verpflichtet sich zu regelmäßiger Kontrolle und gediegener Wartung von der durch sie für den Back Up Service benutzte Systeme und sorgt für ausreichend Kapazität, sodass bei normaler Nutzung normalerweise keine Störungen durch Überlastung entstehen sollten.
- 20.2. Alle von AUTONET im Back Up zu verarbeitenden Daten werden gemäß der von AUTONET zu stellenden Bedingungen vom Auftraggeber präpariert und geliefert. Der Auftraggeber wird die im Back Up zu verarbeitenden Daten und die Resultate der Bearbeitung zu dem Ort bringen und von dort abholen, wo AUTONET den Back Up Service ausführt. Transport

und Übertragung, egal auf welche Weise, geschieht zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers, auch falls diese von AUTONET ausgeführt oder zur Verfügung gestellt werden.

- 20.3. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alle von ihm an AUTONET zur Ausführung des Back Up Services zur Verfügung gestellte Daten immer richtig und komplett sind und dass alle an AUTONET überlieferte Informationsträger den Spezifizierungen von AUTONET entsprechen.
- 20.4. Der Auftraggeber ist zu jeder Zeit dazu verpflichtet eine eigene, rezente Kopie von allen an AUTONET zur Verfügung gestellten Daten zu haben.
- 20.5. Alle von AUTONET beim Back Up Service genutzte Apparatur, Software und andere Sachen bleiben Eigentum und Gegenstand von intellektuellem und industriellem Eigentum von AUTONET, auch falls der Auftraggeber eine Vergütung bezahlt für die Entwicklung oder Anschaffung davon durch AUTONET.
- 20.6. AUTONET ist nicht verantwortlich für die Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Resultate des Back Up Services. Der Auftraggeber wird nach Erhalt diese Resultate selbst kontrollieren. AUTONET steht nicht dafür ein, dass der Back Up Service fehlerfrei oder ohne Unterbrechungen geschieht. Falls Mängel an den Resultaten des Back Up Services eine direkte Folge sind von Produkten, Software, Informationsträgern, Prozessen oder Bedienungshandlungen, für die AUTONET auf Grund des Vertrages ausdrücklich verantwortlich ist, wird AUTONET den Back Up Service wiederholen, um nach bestem Vermögen diese Unzulänglichkeiten zu beheben, solange der Auftraggeber die Unzulänglichkeiten so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Resultate des Back Up Services, schriftlich und detailliert an AUTONET mitteilt. Nur falls Mängel am Back Up Service an AUTONET zuzurechnen sind, wird die Wiederholung gratis ausgeführt. In anderen Fällen wird AUTONET die Kosten einer eventuellen Wiederholung gemäß ihrer gebräuchlichen Tarife dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Falls Behebung von an AUTONET

zuzurechnende Mängel technisch oder vernünftigerweise nicht möglich ist, wird AUTONET die für den betroffenen Back Up Service vom Auftraggeber verschuldete Beträge verrechnen, ohne weiter oder anders gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich zu sein. Dem Auftraggeber kommen keine anderen Rechte wegen Mängel im Back Up Service zu als die, die in dieser Garantieregelung beschrieben sind.

21. Geschäftsbedingungen **Nutzungsinternetdienste**

- 21.1. Der Auftraggeber soll die allgemeinen akzeptierten Verhaltensregeln im Internet beachten, wie sie festgelegt sind in RFC1855 (Netiquette).
- 21.2. Der Auftraggeber ist dazu angehalten, alle von AUTONET deutlich gemachten Verpflichtungen, Anweisungen und Beschränkungen bezüglich der Nutzung von Internetdiensten von AUTONET zu beachten, sowie in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag festgelegt und so wie von Zeit zu Zeit durch AUTONET auf ihrer Webseite, über schriftliche Meldungen oder anders mitgeteilt wird.
- 21.3. Der Auftraggeber wird die Dienste, die im Umfang des Abonnements geliefert werden oder die Daten, die zur Verfügung gestellt werden, nicht auf jegliche Art benutzen (lassen) zu unrechtmäßigen Handlungen, zur Ausführung von Straftaten und/oder von Handlungen, die die Dienste und Daten oder den Internetverkehr belasten oder stören, worunter: (a) der Einbruch auf intellektuelle Eigentumsrechte; (b) Diebstahl von Daten; (c) unrechtmäßige und/oder strafbare Verbreitung von geheimer oder vertraulicher Information; (d) die unrechtmäßige und/oder strafbare Verbreitung von Texten und/oder Bild- und Tonmaterial, worunter rassistische Bemerkungen, Kinderporno, krimineller Datenverkehr, beleidigende Bemerkungen, Spamming; (e) ohne Zustimmung Eindringen in Computer oder Netzwerke; (f) Zerstörung, Beschädigung oder Unbrauchbarmachung von Systemen oder automatisierten Werken und Software von Anderen; (g) das

Durchbrechen von technischen Sicherungen; (h) die Verbreitung von Viren oder anderes vorsätzliches Stören der Kommunikation oder Datenspeicherung; (i) die Verschaffung von Zugang durch einen falschen Schlüssel, falschen Code oder eine falsche Identität; (j) das Starten oder Instandhalten von Prozessen, von denen vernünftigerweise vermutet werden kann, dass diese die anderen Nutzer der Internets stören oder die Ausführung des Abonnements nachteilig beeinflussen.

- 21.4. AUTONET hat das Recht mit unmittelbarem Eingang den Auftraggeber auszuschließen, den Anschluss zu blockieren, den Vertrag zu beenden oder andere (technische) Maßnahmen zu ergreifen, die ihr passend vorkommen, falls sie auf Grund der von ihr zur Verfügung stehenden Informationen vermutet, dass der Auftraggeber den Anschluss widersprüchlich zu einer der Bestimmungen in diesem Artikel benutzt. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Vergütung von Schaden. AUTONET behält sich das Recht vor, eventuellen Schaden, der im Zusammenhang damit erlitten wurde, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 21.5. AUTONET wird alle vernünftigen Vorsorgemaßnahmen treffen bezüglich der Information, die sie an die Abonnenten von Proxyparts, Onderdelenlijn, Onderdelen Online liefert oder andere Internetdienste von AUTONET. AUTONET trägt keine Verantwortlichkeit für jeglichen Verlust, der aus Ungenauigkeit von diesen Informationen entsteht, ungeachtet der Tatsache, ob die Ungenauigkeit aus der Lieferung durch betroffenen Parteien oder durch AUTONET oder durch andere Abonnenten; ihre Berichte; ihre Mitarbeiter oder Agenten oder durch die fälschliche Funktionsweise von AUTONET-Computern und/oder anderer Apparatur entstanden ist.
- 21.6. Falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, trägt der Auftraggeber selbst Sorge für die Elektrizität, Verbindungen, Hardware, Software, Peripheriegeräte und andere Einrichtungen, die für den Internetzugang benötigt werden. Diese Einrichtungen fallen außerhalb der

Verantwortlichkeit von AUTONET und
AUTONET weist jegliche
Verantwortlichkeit dafür von sich.

- 21.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber AUTONET den Vorschriften zu entsprechen, die mit der Registrierung, der Nutzung von Internet-Netzwerknummern und Domainnamen zusammenhängen und von den damit belasteten Instanzen aufgestellt wurden und stellt AUTONET von jeglichen Ansprüchen Dritter in dieser Sache frei.
- 21.8. AUTONET wird sich bemühen, den Anschluss oder den Zugang zu den Daten des Auftraggebers, die gespeichert werden, zu sichern. AUTONET gibt keine Garantie für die angebrachte Sicherung. AUTONET schließt jegliche Verantwortlichkeit für Schaden, der trotz der getroffenen Vorsorgemaßnahmen entstehen könnte, bezüglich der Sicherung von Daten aus.
- 21.9. AUTONET ist nicht verantwortlich für eventuelle Kosten, die als Folge von Änderungen im Willkommensbildschirm, der Einwahlnummern von AUTONET, dem AUTONET-Index oder dem Zugangscode entstehen.
- 21.10. AUTONET ist nicht verantwortlich für Schaden, der durch das nach außen Treten von vertraulichen Daten, der Nutzung von Kreditkarten-Akzeptanzmechanismen oder elektronischer Bezahlung, Schaden durch Wartungsarbeiten oder Schaden, der aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber entstehen.
- 21.11. Der Zugang zu Internetdiensten wird an einem Netzwerkanschlusspunkt am Ort angeboten, der mit dem Auftraggeber abgesprachen wurde.
- 21.12. AUTONET behält sich das Recht vor, prozessuale und technische Änderungen und/oder Verbesserungen am Anschluss und/oder dem Zugangscode durchzuführen, falls die Funktionsweise des Anschlusses dieses fordert. AUTONET wird den Auftraggeber darüber zeitig informieren, falls diese die Erreichbarkeit des Internets und/oder daran angeschlossenen Netzwerken für den Auftraggeber negativ beeinflussen.
- 21.13. AUTONET ist dazu berechtigt, den Inhalt von ihren Diensten technisch so einzurichten, wie AUTONET das in einem bestimmten Moment beschließt.

AUTONET behält sich in diesem Zusammenhang das Recht vor, prozessuale und technische Änderungen und/oder Verbesserungen angesichts der Dienste durchzuführen.

III GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NUTZUNG UND WARTUNG SOFTWARE und DATENBANKEN

Die Geschäftsbedingungen in diesem Kapitel sind neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die von AUTONET zur Verfügung gestellte Software und Datenbanken gültig. Unter Software werde in diesem Zusammenhang auch Webseiten begriffen.

22. Nutzungsrecht Software und Datenbanken

- 22.1. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 11 verleiht AUTONET dem Auftraggeber das nicht-exklusive und nicht-übertragbare Recht zur Nutzung von Datenbanken der Proxyparts und/oder das Recht zur Nutzung der Software, wie im Vertrag vereinbart. Das Nutzungsrecht der Software ist im Objektcode. Der Auftraggeber wird die zwischen den Parteien vereinbarte Nutzungsbeschränkungen strikt einhalten.
- 22.2. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst das Nutzungsrecht des Auftraggebers ausschließlich das Recht, die Software zu laden und auszuführen und was die Datenbank betrifft, darin online Daten abzufragen. Jedes andere oder weiterführende Recht des Auftraggebers zur Vervielfältigung der Software, Webseiten, Datenbanken oder anderen Materialien ist ausgeschlossen.
- 22.3. Die Software und die befragten oder abgerufenen Daten dürfen vom Auftraggeber ausschließlich in seinem eigenen Betrieb oder Unternehmen genutzt werden; die Software auf der einen Verarbeitungseinheit und/oder für eine bestimmte Anzahl oder Sorte Nutzer oder Anschlüsse, wofür das Nutzungsrecht erteilt wurde. Bei eventueller Störung der gemeinten Verarbeitungseinheit kann die Software für die Dauer der Störung auf einer

anderen Verarbeitungseinheit genutzt werden. Das Nutzungsrecht kann sich auf mehrere Verarbeitungseinheiten beziehen, insofern das aus dem Vertrag ausdrücklich deutlich wird.

- 22.4. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, die Daten(bank) und Software und Träger, auf denen diese festgelegt ist, zu verkaufen, zu vermieten, in Unterlizenz zu geben, zu entfremden oder darauf Pfandrechte zu verleihen oder auf jegliche Art oder für jeglichen Zweck Dritten zur Verfügung zu stellen, einem Dritten (auf Abstand) Zugang zur Datenbank oder Software zu gewähren oder die Software bei einem Dritten zum Hosting unterzubringen, auch nicht, falls der betroffene Dritte die Software ausschließlich zum Zweck des Auftraggebers benutzt. Der Auftraggeber wird die Software nicht anders verändern, als im Umfang der Wiederherstellung von Fehlern notwendig ist. Der Auftraggeber wird die Software nicht in Bezug auf die Verarbeitung von Daten für Dritte benutzen („time-sharing“).
- 22.5. Unmittelbar nach dem Ende des Nutzungsrechts dieser Software und Datenbank wird der Auftraggeber alle in seinem Besitz befindlichen Exemplare der Software und Datenbank zerstören. Über diese Zerstörung setzt der Auftraggeber AUTONET unmittelbar schriftlich in Kenntnis. Das vom Auftraggeber erworbene Nutzungsrecht der Software und der Datenbank ist auf die Anwendung zum eigenen Gebrauch beschränkt und Kopieren dessen ist nur zur Sicherung gegen Verlust erlaubt.

23. Wartung Software

- 23.1. Falls für die Software ein Wartungsvertrag geschlossen wurde, wird der Auftraggeber gemäß der gebräuchlichen Prozedur von AUTONET konstatierte Fehler im Software detailliert an AUTONET mitteilen. Nach Erhalt dieser Mitteilung wird AUTONET sich nach bestem Vermögen bemühen Fehler zu beheben und/oder Verbesserungen in späteren neueren Versionen der Software anzubringen. Die Resultate werden abhängig von der Dringlichkeit auf die von AUTONET zu bestimmende Weise und Dauer dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. AUTONET ist dazu

berechtigt, zeitweise Lösungen oder Programmierumwege oder problemverhindernde Restriktionen an der Software anzubringen. Bei Mangel von ausdrücklichen Absprachen dahingehend, wird der Auftraggeber selbst die korrigierte Software oder die zur Verfügung gestellte neue Version installieren, einrichten, konfigurieren, tunen und falls nötig die dazu genutzte Apparatur und Nutzungsumgebung anzupassen. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes abgesprochen wurde, ist AUTONET nicht zur Ausführung von Datenkonversionen verpflichtet.

- 23.2. AUTONET kann die Reparaturkosten gemäß ihren gebräuchlichen Tarifen in Rechnung stellen, falls Nutzungsfehler oder unsachgemäße Nutzung vorliegt oder andere nicht an AUTONET zuzurechnenden Ursachen oder falls die Software durch andere als AUTONET verändert wurde. Reparatur von beschädigten oder verlorenen Daten fällt nicht unter die Wartung.
- 23.3. Falls ein Wartungsvertrag geschlossen wurde, wird AUTONET bei Verfügbarkeit einer verbesserten Version dieser Software diese dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Drei Monate nach Überlassen einer verbesserten Version ist AUTONET nicht mehr zur Reparatur von eventuellen Fehlern in der alten Version und zur Unterstützung bezüglich einer alten Version verpflichtet. Vor der Verfügbarkeit einer Version mit neuen Möglichkeiten und Funktionen kann AUTONET vom Auftraggeber verlangen, dass diese einen neuen Vertrag mit AUTONET schließt und dass zur Überlassung eine neue Vergütung bezahlt wird.
- 23.4. AUTONET ist nicht für die System- und/oder Netzwerkwartung von Auftraggebern, die mit Produkten von AUTONET arbeiten, verantwortlich, es sei denn dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

IV GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERKAUF APPARATUR

Die Geschäftsbedingungen in diesem Kapitel sind neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen gültig auf die von AUTONET gelieferte Apparatur.

24. Transportschaden und Verlust

- 24.1. Das Risiko von Beschädigung und/oder Verlust von auszuliefernder Apparatur ruht bei AUTONET bis zum Moment der Lieferung an den Auftraggeber, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 24.2. Im Fall, dass Apparatur auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers transportiert wird, sorgt der Auftraggeber für eine geeignete Verpackung.
- 24.3. Der Auftraggeber wird die Produkte vor Transportschaden, Diebstahl und anderes von außen kommendes Unheil für den Zeitraum, dass sich diese in seiner tatsächlichen Macht befinden, versichern.
- 24.4. Bei sichtbarem entstandenen Schaden an Produkten im Fall von Transport, der auf Rechnung und Risiko von AUTONET kommen, teilt der Auftraggeber dies AUTONET unmittelbar nach der Lieferung mit, auf Strafe von Verlust jeglichen Rechts auf Vergütung.